

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00316 vom 15. November 2007

ZH Verwaltungsgericht, 2007-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2007.00316

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00316 du 15 novembre 2007

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2007.00316 del 15 novembre 2007

Regeste

Löschung von Polizeidaten | Löschung von Daten aus dem POLIS-Informationssystem, betrieben von der Kantonspolizei und den Stadtpolizeien Zürich und Winterthur (Beschwerde der Stadt Zürich gegen einen Rekursentscheid, womit die Stadt angewiesen wurde, Daten zu löschen) Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts: Allgemeine Zuständigkeitsregel (E. 1.1). Die Zuständigkeit des Gerichts ist in erster Linie nach der POLIS-Verordnung zu prüfen, die allerdings erst im Verlauf des Rekursverfahrens in Kraft getreten ist (E. 1.2). Zweck des POLIS-Informationssystems (E. 1.3). Die Daten des Privaten (= Beschwerdegegner) im Zusammenhang mit einer eingestellten Strafuntersuchung werden im POLIS-Informationssystem losgelöst von der ursprünglichen Datenerhebung (Strafuntersuchung) aufbewahrt. Ein Zusammenhang zu Straf- und Polizeistrafsachen im Sinn von § 43 Abs. 1 lit. g VRG, welche die Zuständigkeit des Gerichts ausschliessen, besteht nicht. Das Verwaltungsgericht ist zuständig (E. 1.4). Legitimation: Voraussetzungen der Legitimation im Allgemeinen und für Gemeinden im Besonderen (E. 2.1). Das POLIS-Informationssystem dient auch weiteren angeschlossenen kommunalen Polizeien. Entsprechend unterscheiden sich die Bedürfnisse hinsichtlich dieser Datenbank. Dieser lokale Bezug begründet ein hinreichendes kommunales Legitimationsinteresse (E. 2.2). Ausführungen der Vorinstanz (E. 3.1), der Stadt (E. 3.2) und des Privaten (E. 3.3). Die POLIS-Verordnung umfasst nicht explizit ein Recht auf Löschung der Daten. Hingegen wird bei Einstellung einer Strafuntersuchung eine entsprechende ergänzende Eintragung vorgenommen (E. 4.1). Zu prüfen ist, ob ein Anspruch auf Löschung direkt aus dem Bundesverfassungsrecht abgeleitet werden kann (E. 4.2). Unschuldsvermutung: Rechtsgrundlagen und Schutzbereich (Art. 32 Abs. 1 BV; E. 5.1). Die in Bezug auf die Unschuldsvermutung kritischen **e r k e n n u n g s d i e n s t l i c h e n** Akten sind gelöscht worden. Offen gelassen, ob die weiter aufbewahrten Daten imPOLIS-Informationssystem überhaupt vom Schutzbereich der Unschuldsvermutung erfasst werden (E. 5.2). Anspruch auf Schutz vor Missbrauch der persönlichen Daten. Rechtsgrundlagen und Schutzbereich (Art. 13 Abs. 2 BV); Voraussetzungen für Grundrechtseinschränkungen (E. 6.1). Die POLIS-Verordnung verfügt über eine hinreichende formell-gesetzliche Grundlage (E. 6.2.1). Die Sicherstellung der polizeilichen Tätigkeit bildet das öffentliche Interesse (E. 6.2.2). Das Informationssystem ist geeignet und auch erforderlich, den polizeilichen Auftrag zu unterstützen. Bei der Abwägung von öffentlichem und privatem Interesse fällt ins Gewicht, dass die aufbewahrten Daten klar und wahr sind und nur von einem beschränkten sowie fachkundigen Personenkreis eingesehen werden können. Auf den Grund der Einstellung der Strafuntersuchung kommt es nicht an. Es werden künftig noch Verbesserungen am POLIS-Informationssystem vorgenommen. Die Speicherung der Daten ist zeitlich begrenzt (Verfolgungsverjährung) (E. 6.2.3). Der Kerngehalt wird nicht tangiert (E. 6.2.4). Das Bundesgericht hat bereits im

Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle eine verfassungskonforme Auslegung der POLIS-Verordnung bejaht (E. 6.2.5). Zusammenfassung: Gutheissung der Beschwerde; Kosten- und Entschädigungsfolgen, auch für das vorinstanzliche Verfahren (E. 7).

Erwägungen

E. 4.1

Die POLIS-Verordnung führt unter dem Abschnitt "Rechte der Betroffenen" ausdrücklich das Recht auf Auskunft (§ 12 POLIS-V) und das Berichtigungsrecht (§ 13 Abs. 1 und 2 POLIS-V) auf. Ferner ist das Recht auf Akteneinsicht näher geregelt (§ 11 POLIS-V). Ein Recht auf Löschung der Daten ist zwar nicht explizit in der POLIS-Verordnung enthalten. Allerdings wird ein solches auch nicht ausgeschlossen, weil die POLIS-Verordnung die Rechte betroffener Personen nicht abschliessend umschreibt (vgl. Formulierung in § 13 Abs. 1 POLIS-V: "Gesuche zur Wahrnehmung von anderen Rechten, insbesondere des Berichtigungsrechts ... sind bei ... einzureichen."). Im kantonalen Datenschutzgesetz, worauf die POLIS-Verordnung jeweils verweist, ist das Begehren auf Vernichtung von Daten wiederum vorgesehen (§ 19 Abs. 2 lit. a DatenschutzG). Dokumente und Verknüpfungen mit Personendaten im POLIS-Informationssystem werden mit den Geschäftsdaten gelöscht. Letztere sind zu löschen, wenn – wie hier im Zusammenhang mit Straftaten – die Verfolgungsverjährung eingetreten ist (§ 18 Abs. 1 und 2 POLIS-V). Bei einer Einstellung des Strafverfahrens (sowie in näher umschriebenen weiteren Fällen) kann die betroffene Person unter Vorlage des entsprechenden formell rechtskräftigen Entscheids eine ergänzende Eintragung im POLIS erwirken. Die Polizei nimmt die Eintragung unabhängig vom Ersuchen der betroffenen Person von Amtes wegen vor, wenn ihr entsprechende Entscheide zugestellt werden (§ 13 Abs. 3 POLIS-V).

E. 4.2

Die Vorinstanz hat einen Anspruch auf ersatzlose Löschung der Daten direkt aus der verfassungsmässig garantierten Unschuldsvermutung abgeleitet (Art. 32 Abs. 1 BV). Es ist somit zu prüfen, ob das Bundesverfassungsrecht einen solchen Anspruch statuiert. Erweist sich umgekehrt die weitere Aufbewahrung der Daten als vereinbar mit dem Bundesverfassungsrecht, so besteht folglich auch kein Anspruch auf Datenlöschung.

E. 5.1

In Art. 32 Abs. 1 BV ist die Unschuldsvermutung verankert: Jede Person gilt bis zur rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig. Der Unschuldsvermutung kommt in erster Linie eine Bedeutung als Beweislast- und Beweiswürdigungsregelung im Strafverfahren zu (Ulrich Häfelin/Walter Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht,

E. 5.2

Vorliegend geht es aber nicht um die Aufbewahrung von erkennungsdienstlichen Daten, die von der Art her gar nicht Bestandteil des POLIS-Informationssystems sein können (§§ 6 f. POLIS-V). Die erkennungsdienstlichen Unterlagen wurden inzwischen vernichtet (vgl. Sachverhalt, I.A). Es kann offen bleiben, ob die Speicherung der Daten im POLIS-Informationssystem überhaupt vom Schutzbereich der Unschuldsvermutung erfasst wird, weil diese Daten mit dem Hinweis auf die Einstellung der Strafuntersuchung gerade die Annahme entkräften, die betroffene Person sei schuldig. Die Voraussetzungen für eine allfällige Einschränkung dieses Grundrechts wären jedenfalls erfüllt (dazu E. 6.2.1-4).

E. 6

A., Zürich 2005, N. 865; Hans Vest in: Bernhard Ehrenzeller u.a. [Hrsg.], Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, Zürich etc. 2002, Art. 32 N. 12 f.). Darüber hinaus ist die Unschuldsvermutung auch bei der Datenaufbewahrung beachtlich. In der bundesgerichtlichen Rechtsprechung wurde allerdings eine mögliche Verletzung der Unschuldsvermutung nur hinsichtlich der Aufbewahrung von erkennungsdienstlichem Material geprüft (BGE 124 I 80 E. 2e S. 84, 120 Ia 147 E. 3b; vgl. auch Vest, Art. 32 N. 16; Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3. A., Bern 1999, S. 564). Zu den erkennungsdienstlichen Unterlagen gehören Fotos (BGE 120 Ia 147), Fingerabdrücke, Handschriftenproben, Blut-, Urin- oder Speichelproben sowie darauf abgestützte DNA-Analysen (BGE 124 I 80). Dieses erkennungsdienstliche Material dient der gegenwärtigen oder zukünftigen Identifizierung von Personen (Ivo Schwegler, Datenschutz im Polizeiwesen von Bund und Kantonen, Bern 2001, S. 94; Esther Tophinke, Das Grundrecht der Unschuldsvermutung, Bern 2000, S. 453; BGE 128 II 259 E. 3.4.1 S. 271; für den Kanton Zürich § 2 Abs. 1 V erkennungsdienstl. Behandlung).

E. 6.1

Art. 13 Abs. 2 BV statuiert einen Anspruch auf Schutz vor Missbrauch der persönlichen Daten und bringt das informationelle Selbstbestimmungsrecht zum Ausdruck (Häfelin/Haller, N. 389; Rainer J. Schweizer in: Bernhard Ehrenzeller u.a. [Hrsg.], Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, Zürich etc. 2002, Art. 13 N. 38). Art. 13 BV schützt dabei in besonderer Weise die verschiedenste Aspekte umfassende Privatsphäre, während die persönliche Freiheit gemäss Art. 10 Abs. 2 BV als das grundlegende Freiheitsrecht bezeichnet werden kann (ZBl 2007, S. 407 E. 2.2). Der grundrechtliche Schutz betrifft jedes staatliche Erheben, Sammeln, Verarbeiten, Aufbewahren oder Weitergeben von Angaben, die einen Bezug zur Privatsphäre einer Person haben. Jeder derartige staatliche Umgang mit Personendaten ist nur unter den allgemeinen Voraussetzungen von Grundrechtseinschränkungen zulässig (Müller, S. 45 f.). Einschränkungen von Grundrechten bedürfen einer gesetzlichen Grundlage (Art. 36 Abs. 1 BV), müssen durch ein öffentliches Interesse gerechtfertigt (Abs. 2) und verhältnismässig sein (Abs. 3). Der Kerngehalt der Grundrechte ist unantastbar (Abs. 4).

E. 6.2.1

Das Bundesgericht hat im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle zur POLIS-Verordnung festgehalten, dass offen gelassen werden könne, ob die von dieser Verordnung vorgesehenen Massnahmen schwere Einschränkungen von verfassungsmässigen Rechten darstellten, da die POLIS-Verordnung über eine hinreichende formell- gesetzliche Grundlage verfüge. Sie stütze sich auf § 35 lit. c POG. Ausserdem enthalte § 34 POG auch materielle Grundsätze zur Datenbearbeitung (BGr, 23. April 2007, 1P.71/2006, E. 5, www.bger.ch).

E. 6.2.2

Das öffentliche Interesse für den staatlichen Umgang mit Personendaten und damit – wie vorliegend – auch für die Aufbewahrung von Daten im POLIS-Informationssystem liegt in der Sicherstellung der polizeilichen Tätigkeit. Kanton und Gemeinden haben nämlich die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten (Art. 100 der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005; § 74 Abs. 1 GemeindeG). Die polizeilichen Dienstleistungen beschränken sich dabei nicht bloss auf kriminalpolizeiliche Aufgaben (namentlich

Aufklärung von Straftaten; § 8 POG und § 72a des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 13. Juni 1976). Sie umfassen im Weiteren auch sicherheitspolizeiliche und verkehrspolizeiliche Aufgaben (§§ 9 f. POG).

E. 6.2.3

Unter dem Gesichtswinkel der Verhältnismässigkeit leuchtet ohne weiteres ein, dass eine effiziente Erfüllung dieser polizeilichen Tätigkeiten die Bearbeitung und Aufbewahrung von Personendaten voraussetzt. Ein Informationssystem ist somit geeignet und auch erforderlich, den polizeilichen Auftrag zu unterstützen (vgl. auch den Zweck des POLIS-Informationssystems in § 4 POLIS-V; dazu E. 1.3). Insbesondere ermöglicht erst eine vollständige Archivierung aller polizeilich relevanten Ereignisse zuverlässige Recherchierarbeiten und eine Dokumentation der polizeilichen Tätigkeit. Dies kann sich durchaus auch zugunsten einer im POLIS-Informationssystem vermerkten Person auswirken, wenn nämlich diese Daten zum Beispiel gerade eine Beteiligung dieser Person an einer Straftat ausschliessen (vgl. das Beispiel im Einspracheentscheid des Stadtrats, E. II/3.1.2 S. 7). Bei der Beurteilung der Zweck-Mittel-Relation bzw. der Abwägung von öffentlichem und betroffenem privatem Interesse ist zunächst nochmals festzuhalten, dass es sich nicht um die Aufbewahrung von erkennungsdienstlichen Daten handelt. Diese sind gelöscht worden (vgl. Sachverhalt, I.A; E. 5.2). In inhaltlicher Hinsicht sind die aufbewahrten Daten mit einem Hinweis auf die eingestellte Strafuntersuchung versehen. Damit wird dem datenschutzrechtlichen Berichtigungsrecht Nachachtung verschafft (§ 13 Abs. 1 POLIS-V; § 19 Abs. 2 lit. a DatenschutzG). Die Information ist somit klar und auch wahr. Der Informationsgehalt ist aber auch mit Blick auf den Adressatenkreis zu würdigen. Daten aus dem POLIS-Informationssystem werden nur einem beschränkten, genau bezeichneten Kreis von Behörden bekannt gegeben, die über einen gesetzlichen Anspruch auf Amts- und Rechtshilfe verfügen (§ 10 POLIS-V). Im Rahmen der polizeilichen Nutzung sind einzelne Benutzergruppen und entsprechend abgestufte Zugriffsrechte zu definieren (§ 15 Abs. 2 und 3 POLIS-V). Damit ist hinreichend sichergestellt, dass der Datenzugriff fachkundigem Personal vorbehalten ist, welches in der Lage ist, die Aussagekraft der Information richtig zu beurteilen. So sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass der Hinweis auf eine eingestellte Strafuntersuchung falsch interpretiert werden könnte und dass den zugriffsberechtigten Personen nicht bewusst wäre, dass es unterschiedliche Gründe für die Einstellung einer Strafuntersuchung gibt. Zu Recht unterstreicht die Beschwerdeführerin, dass die POLIS-Datenbank gerade nicht dem Strafregister gleichzusetzen sei. Deshalb kommt es entgegen den Darlegungen der Parteien für die Beurteilung der Zulässigkeit einer weiteren Aufbewahrung der Daten nicht darauf an, aus welchen Gründen die Strafuntersuchung eingestellt worden ist. Es erübrigt sich deshalb auch für das Verwaltungsgericht, im Beschwerdeverfahren die vollständigen Strafakten, wie vom Beschwerdegegner beantragt, beizuziehen. Insofern unterscheidet sich diese Beurteilung von der Würdigung der Aufbewahrung von erkennungsdienstlichem Material. In letzterem Fall kann die Berücksichtigung des Grundes, weshalb ein Strafverfahren eingestellt worden ist, für die Frage der Zulässigkeit einer Fortsetzung der Datenaufbewahrung wesentlich sein (ZBI 2007, S. 407 E. 3). Der strengere Massstab, der an die Speicherung von erkennungsdienstlichen Daten gelegt wird, ist freilich sachlich begründet, weil mit diesen Mitteln stets eine persönliche Identifikation einer Person angestrebt wird. Das Interesse des Beschwerdegegners an einer Löschung der Daten gegenüber dem Interesse der Beschwerdeführerin an einer lückenlosen Dokumentation polizeilicher Ereignisse vermindert sich auch insofern, als künftig weitere Verbesserungen

am POLIS-Informationssystem vorgenommen werden. So ist der Regierungsrat vom Kantonsrat in verbindlicher Form beauftragt worden, gesetzliche Grundlagen zu schaffen, damit die Aktualisierung von Daten im POLIS gewährleistet ist, namentlich durch die Verpflichtung der Justiz zur Weiterleitung des Ausgangs von Strafverfahren an die Polizei (Motion Nr. 226/2005, überwiesen am 28. August 2006, Prot. KR 2003-07, S. 11889 ff.). Ein weiterer Auftrag zielt darauf ab, mit einem Gesetz die Aktualität der POLIS-Datenbank sicherzustellen und diese Aktualität durch eine unabhängige Behörde kontrollieren zu lassen (Motion Nr. 352/2006, überwiesen am 23. April 2007, Prot. KR 2003-07, S. 14895 ff.; ferner als Postulat überwiesene Motion, wonach der Regierungsrat zu prüfen hat, wie das POLIS-Informationssystem in ein operatives System [mit aktuellen Fahndungsdaten] und in ein archivarisches System [mit dem Zweck polizeilicher Dokumentation; erhöhte Zugriffsvoraussetzungen] unterteilt werden kann; Nr. 351/2006, überwiesen am 23. April 2007, Prot. KR 2003-07, S. 14880 ff.). In zeitlicher Hinsicht ist wesentlich, dass die im POLIS-Informationssystem gespeicherten Daten nicht "ewig" in der Datenbank verbleiben. Die POLIS-Verordnung sieht differenzierte Aufbewahrungsdauern vor (§ 18 POLIS-V; vgl. E. 4.1). Im Zusammenhang mit einer (eingestellten) Strafuntersuchung wegen Körperverletzung sind die Daten mit dem Eintritt der Verfolgungsverjährung zu löschen, das heisst bei einer schweren Körperverletzung nach 15 Jahren nach der Tat (Art. 122 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1 lit. b und Art. 98 lit. a des Strafgesetzbuchs, StGB), bei einer einfachen Körperverletzung nach 7 Jahren (Art. 123 in Verbindung mit Art. 97 Abs. 1 lit. c und Art. 98 lit. a StGB). Dadurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei einer langen Aufbewahrungsdauer die Gefahr von Verwechslungen und Verfälschungen steigt (BGE 124 I 80 E. 2e S. 84 in Bezug auf erkennungsdienstliches Material). Insgesamt wiegt das Interesse an der Aufbewahrung der Daten im POLIS-Informationssystem zur polizeilichen Aufgabenerfüllung schwerer als das Interesse des Beschwerdegegners an einer Löschung dieser Daten, deren Informationsgehalt beschränkt und nur einem fachkundigen sowie begrenzten Personenkreis zugänglich ist.

E. 6.2.4

Der Kernhalt der Garantie nach Art. 13 Abs. 2 BV wird nicht tangiert. Der Schutzzumfang dieser Verfassungsnorm wird angesichts der nur restriktiv zugänglichen Daten des Beschwerdegegners und der zeitlich begrenzten Aufbewahrungsdauer nicht ausgehebelt (vgl. zum Kerngehaltsbegriff Häfelin/Haller, N. 324 ff.; Rainer J. Schweizer in: Bernhard Ehrenzeller u.a. [Hrsg.], Die schweizerische Bundesverfassung, Kommentar, Zürich etc. 2002, Art. 36 N. 27 f.).

E. 6.2.5

In die Beurteilung miteinzubeziehen sind die Erwägungen des Bundesgerichts, die es im Rahmen einer abstrakten Normenkontrolle angestellt hat (BGr, 23. April 2007, 1P.71/2006, www.bger.ch). Das Gericht führte zur Aufbewahrung der Daten unter einer Ergänzung der Einstellung der Strafuntersuchung Folgendes aus: "[Es] ... kann nicht gesagt werden, dass sich diese Ordnung als nicht verfassungskonform handhaben lasse und dass entsprechende Ergänzungen im Informationssystem nicht tatsächlich nachgeführt würden; sie schliesst auch nicht aus, dass in Fällen von Freispruch bzw. Einstellung oder Nichtanhandnahme von Strafverfahren entsprechende Entscheide der Polizei zur Vornahme der erforderlichen Ergänzungen systematisch mitgeteilt würden." (E. 6.2) Konkret ist beim Beschwerdegegner die Einstellung der Strafuntersuchung in korrekter Form vermerkt worden. Die Polizei nimmt die Eintragung des Ergebnisses des Strafverfahrens von Amtes wegen vor, wenn ihr

entsprechende Entscheide zugestellt werden (§ 13 Abs. 3 letzter Satz POLIS-V). Wie ausgeführt (E. 6.2.3), wird der Regierungsrat in naher Zukunft aufgrund der überwiesenen parlamentarischen Vorstösse des Kantonsrates die Aktualisierung des Datenbestands im POLIS-Informationssystem weiter zu verbessern haben. Daher kann im Lichte der bundesgerichtlichen Erwägungen nicht der Schluss gezogen werden, der Umgang mit den Daten des Beschwerdegegners erfolge in verfassungswidriger Art und Weise. Keine andere Beurteilung drängt sich aufgrund des Entscheids 1P.46/2001 des Bundesgerichts vom 2. März 2001 (www.bger.ch = 8/33) auf, auf welchen sich der Beschwerdegegner bezieht. Die Rechtslage ist insofern unterschiedlich, als in diesem Entscheid das kantonale Recht keine spezifische Norm wie das zürcherische Recht aufweist, die bei einer Einstellung einer Strafuntersuchung einen Anspruch auf eine ergänzende Eintragung statuiert und bei Vorlage eines entsprechenden Entscheids diese Eintragung ohne weiteres Verfahren ermöglicht (§ 13 Abs. 3 POLIS-V).

E. 7

Zusammenfassend erweist sich die weitere Aufbewahrung der Daten des Beschwerdegegners im POLIS-Informationssystem als rechtmässig. Ein Anspruch auf Löschung der Daten besteht gestützt auf Bundesverfassungsrecht nicht. Ebenso wenig kann ein Vernichtungsanspruch aus dem kantonalen Datenschutzrecht (E. 4.1) abgeleitet werden. Bei der Prüfung eines entsprechenden Begehrens nach § 19 Abs. 2 lit. a DatenschutzG ist dieselbe Interessenabwägung massgeblich wie sie unter dem Gesichtswinkel des Bundesverfassungsrechts vorzunehmen ist. Die rechtliche Würdigung der Vorinstanz ist folglich unzutreffend. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen und die Rekursverfügung des Statthalteramtes des Bezirks Zürich vom 13. Juni 2007 aufzuheben. Entsprechend sind die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Rekursverfahrens neu zu regeln: Die Kosten (Fr. 672.-) werden dem Beschwerdegegner (= Rekurrenten) auferlegt (§ 13 Abs. 2 VRG). Diesem steht keine Parteientschädigung zu (§ 17 Abs. 2 VRG), und die Beschwerdeführerin hat für das Rekursverfahren keine solche beantragt. Es sind daher im Rekursverfahren keine Parteientschädigungen zuzusprechen. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens sind dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Beide Parteien verlangen eine Parteientschädigung (§ 17 Abs. 2 VRG). Die Beschwerdeführerin erfüllt die Voraussetzungen dafür nicht. Die Führung von Rechtsmittelverfahren gehört – gerade auch im Zusammenhang mit datenschutzrechtlichen Fragen – zum angestammten Aufgabenbereich eines Gemeinwesens, was eine Parteientschädigung zu dessen Gunsten zwar nicht von vornherein ausschliesst, jedoch nur dann als gerechtfertigt erscheinen lässt, wenn die Ausarbeitung der Beschwerdeschrift mit einem ausserordentlichen Aufwand verbunden war (Kölz/Bosshart/Röhl, § 17 N. 19 mit Hinweisen). Dem Beschwerdegegner steht entsprechend dem Ausgang des Verfahrens keine Parteientschädigung zu. Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.